



vhw m-v

Verband Hochschule und Wissenschaft

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

im dbb beamtenbund und tarifunion

**Stellungnahme
des Verbandes Hochschule und Wissenschaft
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
zum Staatsvertrag
über die Vergabe von Studienplätzen vom 22.06.2006**

1. Einleitung

Der Verband Hochschule und Wissenschaft - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (vhw m-v) – positioniert sich im Rahmen der Beteiligung der Verbandsanhörung gemäß § 16 Absatz 5 GGO II zum Entwurf des bereits abgeschlossenen Staatsvertrages.

Der zeitliche Rahmen für die Stellungnahme ist sehr eng gesetzt. Dennoch wird sich der vhw m-v aktiv daran beteiligen. Der vhw m-v bittet die Verantwortlichen im eigenen Interesse und im Interesse an der Hochschul- und Wissenschaftslandschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern zukünftig um eine frühzeitigere Beteiligung.

Der vhw m-v ist satzungsgemäß parteipolitisch unabhängig und nicht nur hochschularten- sondern auch mitarbeitergruppenübergreifend tätig. Der Landesverband versteht sich nicht nur als Interessenvertreter seiner Einzelmitglieder sondern auch als Mitgestalter zukunftsfähiger Gesetze, Verordnungen und Konzepte.

Der vhw m-v begrüßt die Verabschiedung bundesweit einheitlich geltender Kriterien über die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen und damit den Staatsvertrag allgemein. Darüber hinaus sollten sich die Länder insbesondere bei Entwürfen zu Gesetzen und Verordnungen in der Bildungs- und Hochschulpolitik - aus der Sicht des vhw m-v – abstimmen und einigen.

2. Artikel des Vertrages

2.1 Zu Artikel 1

Die Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen (ZVS) erhält lt. Staatsvertrag drei klare Aufgaben:

Vergabe von Studienplätzen bzw. Anwendung eines Auswahlverfahrens für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungs- oder Auswahlverfahren,

Unterstützung der Hochschulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren und Sicherung einheitlicher Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen. Darüber hinaus kann die ZVS für die Hochschulen im Vertrag genannte Dienstleistungen auf Antrag erbringen. Dem hat der vhw m-v nichts hinzuzufügen.

2.2 Zu Artikel 2 bis Artikel 6

Der vhw m-v erhebt keine Einwände gegen die Inhalte dieser Artikel und stimmt diesen zu.

2.3 Zu Artikel 7

In diesem Artikel werden die Kapazitätsermittlung und die Festsetzung der Zulassungszahlen geregelt. Der vhw m-v schließt sich der Aussage des Vertrages an, wonach Festlegungen über Zulassungszahlen nur eine befristete Gültigkeit (max. ein Jahr) haben können. Längere Bindungen wären wirklichkeitsfremd.

Problematischer könnte die Aussage des Absatzes 2 bei der Umsetzung in die Praxis werden. Wie kann die Qualität in Forschung und Lehre sichergestellt werden, wenn die haushaltsrechtlichen Vorgaben und / oder räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten nicht im Einklang zu einander stehen sollten? Grundsätzlich erkennt der vhw m-v die Komplexität der Situation. Insofern kann der letzte Satz des Absatzes ggf. hilfreich sein, da die Hochschulen einer ständigen Dynamik unterworfen sind und somit auch abweichende Zulassungszahlen nicht per se ausgeschlossen sind.

Absatz 3 des Staatsvertrages legt fest, wie die jährliche Aufnahmekapazität ermittelt wird. Bei Umsetzung dieses Vertrages kommt auf die Ländern eine große Verantwortung zu. Es ist zu befürchten, dass aus rein monetären Gründen Normwerte festgelegt werden, die zu einer im wörtlichen Sinne „erschöpfenden Auslastung der Hochschulen“ führen könnten. Die bisherigen Normwerte für den Ausbildungsaufwand sind seit langem Gegenstand von Diskussionen. Wenn schon keine kurzfristige Absenkung des Lehrdeputates möglich sein sollte, so darf dieses auf keinen Fall weiter erhöht werden. Auch die stillschweigende Handhabung einer ständigen Überlast in einigen Bereichen wird vom vhw m-v nicht toleriert. Der vhw m-v versteht diesen Staatsvertrag als ein Mittel zur bestmöglichen Öffnung der Hochschulen für junge Menschen bei begrenzten Ressourcen. Der inhaltliche Aspekt muss also der wesentliche Gradmesser sein. Die Qualität von Lehre und Forschung sind untrennbar mit den Rahmenbedingungen der einzelnen Hochschulen verknüpft.

2.4 Zu Artikel 8

Dass Studiengänge mit für alle staatlichen Hochschulen festgesetzt Zulassungszahlen nach dem Vertrag frühestmöglich in das Verfahren der ZVS einzubeziehen sind, ist logisch und richtig. Auch die Begründung zum Staatsvertrag ist nachvollziehbar. Regelungen zur

gleichmäßigen Belastung der Hochschulen, zur Anwendung einheitlicher Auswahlkriterien sowie zur Ausnutzung der vorhandenen Studienmöglichkeiten werden vom vhw m-v eindeutig unterstützt.

2.5 Zu Artikel 9

Wenn in den letzten beiden Semestern die Bewerberinnen und Bewerber für Studiengänge zugelassen werden konnten und es zu keinen nennenswerten Überschreitungen bei den Studienplätzen kam, soll im Regelfall ein Verteilungsverfahren angewandt werden. Andernfalls ist vertragsgemäß ein Auswahlverfahren durchzuführen. Der vhw m-v stimmt dieser Regelung zu.

2.6 Zu Artikel 10

Dieser Artikel befasst sich mit der Umsetzung des Verteilungsverfahrens i. A. nach festgelegten Kriterien. Im Absatz 2 wird es den Ländern überlassen, wie groß der zu reservierende Anteil an Studienplätzen für Ausländer sein soll. Da regionale Unterschiede hier von Bedeutung sein könnten, teilt der vhw m-v diese Auffassung.

2.7 Zu Artikel 12

Das Auswahlverfahren stellt klar, wie die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen soll. Dabei legt der Staatsvertrag so genannte Vorabquoten fest. Über Vorabquoten kann man schnell zu unterschiedlichen Auffassungen gelangen. Im konkreten Fall sind unter besonderen Bedingungen (mindestens 1% der Bewerberinnen und Bewerber fallen unter die aufgelisteten Gruppen) bis zu 20% der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern zu reservieren (Härtefälle, dem öffentlichen Bedarf besonders Verpflichtete, Ausländer, Studierende mit entsprechender Qualifikation, Absolventen eines anderen Studienganges und in der beruflichen Bildung Qualifizierte).

Der Staatsvertrag lässt offen, welche Vorschriften den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber nach Aufzählungspunkt 2. bezeichnen, die ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs tätig sein werden. Auch ist offen, welche Stelle über die Zugehörigkeit zu diesem Kreis entscheidet. Hier sieht der vhw m-v Klärungsbedarf. Der Gesetzgeber sollte diesen Hinweis beachten.

2.8 Zu Artikel 13

Dieser Artikel soll die Grundsätze klären, nach denen im Auswahlverfahren die Studienplätze zu vergeben sind, die nach Abzug der Vorabquote verbleiben (Hauptquoten). Danach werden 20% der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze nach dem

Qualifikationsgrad durch die ZVS vergeben. Die besten Abiturienten können sich Ihre Hochschule danach aussuchen. Der vhw m-v begrüßt diese Regelung und die Aufforderung des Staatsvertrages, wonach die Länder für die Vergleichbarkeit der Qualifikationen zu sorgen haben. Hierbei kommt den Ländern eine besonders große Verantwortung zu. Die Länder sollten sich - nach Auffassung des vhw m-v – besonders gut auf gleiche Qualitätskriterien für den Zugang zu einem Hochschulstudium (Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) abstimmen und verbindlich einigen. Nicht die Eitelkeiten einer Landesregierung sondern die Zukunftsfähigkeit unserer jungen Menschen muss im Streitfall obsiegen. Ideal wäre ein einheitliches Abitur in allen Ländern.

Auch für den Fall, dass eine Vergleichbarkeit der Länder unter einander nicht gegeben sein sollte, wird eine Regelung im Staatsvertrag genannt. Die dann zu bildenden Landesquoten sollen i. A. zu 1/3 nach der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber mit länderweit anerkannter Hochschulzulassungsberechtigung und zu 2/3 nach dem Bevölkerungsanteil der 18- bis 21-Jährigen gebildet werden; Ausnahmen gibt es für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg, wo die Quoten um 30% erhöht werden.

Weitere 20% nach Abzug der Vorabquote verbleibenden Studienplätze sollen lt. Staatsvertrag nach der Länge der Wartezeit vergeben werden. Nur die nun verbleibenden Fälle werden einem Auswahlverfahren an einer Hochschule unterzogen.

Der vhw m-v stimmt der Regelung inhaltlich zu, hält sie aber für zu bürokratisch abgefasst. Eine wesentlich kürzere und übersichtlichere Darstellung wäre hilfreicher als diese verklausulierte Fassung. Sollte die Parlamentarier diese verstehen können oder nicht?

2.9 Zu Artikel 14 - 19

In den Artikeln werden Verfahrensvorschriften, Rechtsverordnungen, Bestimmungen zum Haushalt der ZVS, die Beteiligung staatlicher Hochschulen am Verfahren, der Umgang mit Ordnungswidrigkeiten und die Schlussvorschriften erfasst. Der vhw m-v erhebt hierzu keine Einwände.

3. Zusammenfassung

Trotz der genannten Kritikpunkte in dieser Stellungnahme ist der Staatsvertrag wichtig und hilfreich für alle Bundesländer. Der vhw m-v begrüßt den Abschluss des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen. Der vhw m-v empfiehlt dem Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern, den Staatsvertrag zu ratifizieren.